

Sehr geehrte Damen und Herren,

In unserem **Mandantenrundschreiben VIII/2004** erhalten Sie einige ausgewählte Themen in übersichtlicher Form aufbereitet.

Für Anfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche
Steuerberater

Termine Oktober 2004

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	11.10.2004	14.10.2004	11.10.2004
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag²	11.10.2004	14.10.2004	11.10.2004
Umsatzsteuer³	11.10.2004	14.10.2004	11.10.2004

1 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

2 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Achtung

Große Einschränkungen des Sonderausgaben-Abzuges bei Lebensversicherungen

Wenn Sie Ihre Altersversorgung mittels Lebensversicherungen noch gestalten wollen, dann haben Sie nur noch bis zum 31. Dezember 2004 Zeit. Beim Abschluss neuer Lebensversicherungen muss im Jahre 2004 mindestens eine Rate gezahlt sein.

Für Beratung steht Ihnen Ihr Steuerberater gern zur Verfügung.

Umsatzsteuer: Angabe der im Voraus vereinbarten Minderung des Entgelts

Vereinbarungen über die Minderung des Entgelts sind seit 2004 Bestandteil einer ordnungsgemäßen Rechnung. Jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts ist deshalb in der Rechnung anzugeben, falls die Minderung nicht schon im Entgelt berücksichtigt worden ist.

Das Bundesministerium der Finanzen hat in einem Schreiben die Handhabung solcher Fälle erläutert:

Angabe der im Voraus vereinbarten Minderung des Entgelts	Ist die Vereinbarung über die Minderung des Entgelts nicht in der Rechnung enthalten, muss sie als gesondertes Dokument schriftlich beim leistenden Unternehmer, beim Leistungsempfänger oder beim jeweils beauftragten Dritten vorliegen.
Rabatt- oder Bonusvereinbarungen	Wenn die Angaben über Entgeltminderungen in der Rechnung leicht und eindeutig nachprüfbar sind, reicht es aus, wenn in der Rechnung auf die entsprechende Konditionsvereinbarung hingewiesen wird: „Es ergeben sich Entgeltminderungen auf Grund von Rabatt- oder Bonusvereinbarungen“, „Entgeltminderungen ergeben sich aus unseren aktuellen Rahmen- und Konditionsvereinbarungen“ oder „Es bestehen Rabatt- oder Bonusvereinbarungen“. Es ist nicht erforderlich, die Rechnung zu berichtigen, wenn die vor Ausführung der Leistung getroffene Vereinbarung nachträglich geändert wird.
Skonto	Bei Skontovereinbarungen genügt z. B. eine Angabe, wie „3% Skonto bei Zahlung bis zum?“. Der Skontobetrag muss nicht angegeben werden.
Änderung der Bemessungsgrundlage	Der Steuerbetrag beim leistenden Unternehmer und die Berichtigung des Vorsteuerabzugs beim Leistungsempfänger ist in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem sich die Minderung der Bemessungsgrundlage verwirklicht. Ein Beleg austausch ist bei Inanspruchnahme des Skonto oder der Gewährung von Rabatt oder Bonus nicht erforderlich.

Umsatzsteuer: Angabe des Zeitpunkts der Leistung

Unternehmer müssen seit dem 1.1.2004, insbesondere seit dem 1.7.2004 verstärkt darauf zu achten, dass ihre Ausgangsrechnungen sämtliche vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Merkmale enthalten, weil sonst der Vorsteuerabzug für den empfangenden Unternehmer ausgeschlossen ist.

Fehlende Angaben können zwar nachgeholt werden, allerdings führt dies zu erheblichem Mehraufwand und für den Lieferungs- bzw. Leistungsempfänger dazu, dass er den Vorsteuerabzug erst im Zeitpunkt des Vorliegens der ordnungsgemäßen Rechnung vornehmen kann.

Das Bundesministerium der Finanzen hat in einem weiteren Schreiben zu Problemfällen Stellung genommen:

Angabe des Zeitpunkts der Leistung oder der Vereinnahmung

- Die Angabe des Zeitpunkts der Lieferung oder der sonstigen Leistung ist auch dann erforderlich, wenn der Tag der Leistung mit dem Rechnungsdatum übereinstimmt.
- Der Zeitpunkt der Leistung kann sich auch z. B. aus einem Lieferschein ergeben, der allerdings in der Rechnung anzugeben ist.
- Bei Angabe des Zeitpunkts der Leistung reicht es aus, wenn der Kalendermonat angegeben wird, in dem die Leistung ausgeführt wird.
- Bei Rechnungen über eine Anzahlung ist eine Angabe über die Vereinnahmung nur dann erforderlich, wenn diese bereits feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt. In diesem Fall reicht es aus, den Kalendermonat der Vereinnahmung anzugeben.

Umsatzsteuerberichtigung bei Uneinbringlichkeit des Entgelts

Im Regelfall der sog. Sollversteuerung muss der Unternehmer die Umsatzsteuer bereits nach Ausführung der Leistung und nicht erst nach der Bezahlung durch den Leistungsempfänger an das Finanzamt abführen. Wird das Entgelt für eine Leistung uneinbringlich, muss der leistende Unternehmer bei der Sollversteuerung den geschuldeten Umsatzsteuerbetrag berichtigen. Er erhält dann diesen Betrag vom Finanzamt zurück.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist das Entgelt nicht nur bei Zahlungsunfähigkeit des Leistungsempfängers, sondern auch dann uneinbringlich, wenn dieser substantiiert Bestehen und/oder Höhe des vereinbarten Entgelts bestreitet. Es muss bei objektiver Betrachtung damit zu rechnen sein, dass der leistende Unternehmer das Entgelt (ganz oder teilweise) auf absehbare Zeit nicht erhält.

Hinweis: Der Leistungsempfänger muss dann folgerichtig auch den Betrag ausbuchen und die in Anspruch genommenen Vorsteuerbeträge berichtigen.

Kündigung per Telefax reicht nicht

Kündigungsschreiben müssen eigenhändig unterschrieben und dem Arbeitnehmer im Original übergeben werden. Die Übergabe oder Übermittlung eines Telefaxes genügt dem Schriftformerfordernis nicht.

Dies hat jüngst das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz im Falle eines in Deutschland beschäftigten, aber in Portugal ansässigen Lastkraftwagenfahrers entschieden. In dem Rechtsstreit ließ sich nicht eindeutig klären, ob dem gekündigten Arbeitnehmer in der portugiesischen Niederlassung das vom Arbeitgeber unterzeichnete Original des Kündigungsschreibens oder eine vorab per Telefax dorthin übermittelte Kopie übergeben wurde. Da der Arbeitgeber die Beweislast dafür trägt, dass die gesetzlich vorgeschriebene Form beachtet wurde (Originalunterschrift), ging der Rechtsstreit zu seinen Lasten aus.

Telekommunikation: Ausschlussfrist für Rechnungseinwendungen

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte ein Telefonnetzbetreiber eine Kundin auf Zahlung von ca. 4.000 € verklagt. Die Beklagte wandte hiergegen ein, dass der größte Teil der Verbindungen nicht von ihrem Apparat aus hergestellt worden sei.

Der Betreiber hielt dem eine Klausel aus seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegen, wonach solche Einwendungen innerhalb von acht Wochen nach

Rechnungszugang bei ihm eingehen müssen. Wegen Verstreichens dieser Frist sei er für die berechneten Einzelverbindungen nicht mehr nachweispflichtig.

Das Gericht hat die Klausel für unwirksam erklärt, weil die verbindlichen gesetzlichen Vorschriften eine für den Anschlussinhaber günstigere Regelung vorsehen. Danach ist der Anbieter vom Nachweis für die Herstellung der berechneten Einzelverbindungen nur dann entlastet, wenn die Verbindungsdaten berechtigt gelöscht wurden. Die Daten dürfen erst dann gelöscht werden, wenn der Kunde nicht innerhalb von 80 Tagen nach Rechnungsversand Einwendungen erhoben hat und zuvor in drucktechnisch deutlich gestalteter Form auf diese Frist hingewiesen worden war.

Entgelt für die Inanspruchnahme eines Grundstücks führt zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Auf dem Nachbargrundstück eines Ehepaars wurde ein Mehrfamilienhaus errichtet. Dem Bauherrn wurde gestattet, auf dem Grundstück des Ehepaars Verankerungen und Vernagelungen zur Hangsicherung anzubringen und das Grundstück für die Lagerung von Aushub und als Arbeitsraum zu nutzen. Dafür und für die entgangene Möglichkeit, den eigenen Garten zu nutzen, zahlte der Bauherr dem Ehepaar ein als Entschädigung bezeichnetes Entgelt.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass es sich bei dem als Entschädigung bezeichneten Entgelt um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung handelt. Denn die Zahlung erfolgte für die unmittelbare Inanspruchnahme des Grundstücks und nicht für eine Wertminderung.

Keine Berücksichtigung der Verlustausgleichsbeschränkung bei Berechnung der begünstigten Einkommensteuer

Bei der Ermittlung der begünstigten Einkommensteuer auf außerordentliche Einkünfte sehen die Einkommensteuerrichtlinien seit dem Jahr 1999 nur eine Verlustverrechnung innerhalb einer Einkunftsart vor. Ein danach verbleibender negativer Saldo ist mit den steuerbegünstigten außerordentlichen Einkünften zu verrechnen (Verlustausgleichsbeschränkung).

Der Bundesfinanzhof widerspricht dieser Ansicht. Danach sind für die Berechnung der begünstigten Einkommensteuer vorrangig alle laufenden positiven und negativen Einkünfte zu verrechnen. Nur ein danach verbleibender negativer Saldo ist mit begünstigten Einkünften zu verrechnen. Nach Ansicht des Gerichts ist die Verlustausgleichsbeschränkung bei dieser Berechnung nicht anzuwenden. Zu berücksichtigen sind nur besondere Verlustausgleichsbeschränkungen.

Die allgemeine Verlustausgleichsbeschränkung ist ab dem Kalenderjahr 2004 aufgehoben worden.

Umfang der Teilwertabschreibung auf teilfertige Bauten

Die Bewertung unfertiger Bauten wirft seit 1997 erhebliche Probleme auf, wenn Verluste absehbar sind. Das gilt im Übrigen für alle Arten der langfristigen Fertigung. Die in der Handelsbilanz gebotene Berücksichtigung der drohenden Verluste ist im Steuerrecht nicht mehr möglich. Die Bundesregierung hat seit 1997 die Passivierung der Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften steuerlich abgeschafft.

Bei der Bewertung der Vorräte ist seit 1999 steuerlich eine Teilwertabschreibung geboten, wenn eine dauerhafte Wertminderung unterstellt werden muss. Die Finanzverwaltung versucht diesen Gesetzeswidersinn dadurch zu lösen, dass sie eine Teilwertabschreibung auf

teilfertige Bauten zulässt. Diese ist jedoch auf den Anteil begrenzt, der dem jeweiligen Stand der Fertigstellung entspricht.

Dem Bundesfinanzhof sind in einem Aussetzungsbeschluss zu dieser Handhabung ernstliche Zweifel gekommen. Die ausstehende endgültige Entscheidung muss aber nicht unbedingt positiv ausfallen. Sie kann für alle langfristigen Fertigungen nachteilig sein, wenn das Gericht steuerlich den Vorrang der Rückstellungsbildung vor der Teilwertabschreibung festlegen sollte. Verluste wären dann erst bei völliger Fertigstellung des Auftrags zu berücksichtigen.

In der Handelsbilanz ist die Bildung der Drohverlustrückstellung zwingend. Die internationale Rechnungslegung gibt einer außerplanmäßigen Abschreibung den Vorrang.

Auch bisherige Renteneinkünfte werden dem Fiskus ab 2005 bekannt

Ab 2005 haben die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtungen, Pensionskassen, Pensionsfonds, Versicherungsunternehmen und Unternehmen, die Rentenversicherungsverträge anbieten, einer zentralen Stelle des Bundes u. a. zu melden:

- Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Leistungsempfängers,
- den Betrag der einzelnen Leibrenten und anderen Leistungen und
- den Zeitpunkt des Beginns und des Endes des jeweiligen Leistungsbezugs.

Damit werden den für die Steuerbürger zuständigen Wohnsitzfinanzämtern im Jahr 2005 sämtliche Rentenbezüge bekannt. Außerdem kann das Finanzamt die Renten der Vorjahre zurückverfolgen.

Aus diesem Grund sollte schon jetzt überprüft werden, ob sämtliche bisher bezogenen Renten in den Einkommensteuererklärungen bis 2003 angegeben worden sind.

Sind Rentenbezüge übersehen worden, sollte kurzfristig mit dem Steuerberater erörtert werden, ob eine Nacherklärung oder eine strafbefreiende Erklärung abgegeben werden soll.

Gebäudeabbruch als Werbungs- oder Herstellungskosten

Reißt der Erwerber eines Grundstücks das darauf stehende objektiv technisch und wirtschaftlich noch nicht verbrauchte Gebäude innerhalb von drei Jahren nach dem Erwerb ab, ist von einem Erwerb in Abbruchabsicht auszugehen. Nur mit späteren ungewöhnlichen, nicht typischen Geschehensabläufen kann der Gegenbeweis angetreten werden, dass nämlich der Erwerb nicht in Abbruchabsicht erfolgte. Maßgeblicher Kenntnisstand ist der Zeitpunkt des Abschlusses des notariellen Kaufvertrags.

Vorstehende Grundsätze sind auch dann anzuwenden, wenn der Erwerber den schlechten Zustand eines zu erwerbenden Gebäudes kennt und er den Abriss für den Fall der Undurchführbarkeit von geplanten Umbaumaßnahmen in Kauf nimmt.

In beiden vorgenannten Fällen sind nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs die Abbruchkosten den Herstellungskosten für einen später durchgeführten Neubau hinzuzurechnen.

Wird demgegenüber ein Gebäude nicht in Abbruchabsicht erworben, sind die Aufwendungen, die bis zum Beginn der erstmaligen Nutzung entstehen und nicht den Herstellungskosten zuzurechnen sind, als Werbungskosten abzugsfähig. Zu diesen Kosten gehören auch die Abschreibung auf den Restwert des abgerissenen Gebäudes sowie die Abriss- und sonstige mit dem Abriss im Zusammenhang entstehende Kosten.

Gebäude und Gebäudeteile, die im Rahmen eines geplanten Umbaus ohnehin entfernt

werden sollen, sind in jedem Fall den Herstellungskosten des später zu errichtenden Gebäudes zuzurechnen. Denn hinsichtlich dieser Gebäudeteile bestand bereits beim Erwerb Teilabbruchabsicht. Aus diesem Grund kann der Restwert dieser Altsubstanz nicht zu den abzugsfähigen Werbungskosten gehören.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!